Ministerium für Verkehr Stand: 14.10.2021

Baden-Württemberg

Anlage 1 zu Richtlinie

**Antrag auf Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch Ausbruch von COVID-19 in Baden-Württemberg 2021** (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021)

**Verkehrsunternehmen**

**(Antrag ist für jeden Verkehrsverbund gesondert zu stellen)**

1. **Antragsteller**

Unternehmen

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

BIC

Verbundorganisation

1. **Liniengenehmigungen und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Der Antragsteller ist im Besitz bzw. war Besitzer folgender Liniengenehmigungen/Linienbündel nach § 42 PBefG/VO 1073/2009 (für grenzüberschreitende Verkehre) bzw. bedient im SPNV folgende Verkehrsverträge im Zeitraum 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021 und ist im Sinne der Richtlinie geschädigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag | Verkehrsleistung wird erbracht in folgenden Ländern *(z. B. BW, BY)* | Schadenszeitraum  Beginn- Ende |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Schäden** 
   1. **Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Mindereinnahmen aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes. Grundlage ist hierbei der in Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert.

Hierbei sind ausschließlich die nach 5.4.2.2 ermittelten Werte einzutragen. Für diese Verkehrsleistungen trägt der Antragsteller das unmittelbare wirtschaftliche Risiko.

Tabelle

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Januar bis Dezember 2021 (A1) |  |

**Hinweis:**

In die Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsverbundes sind alle Fahrgelder aufzuführen, die in Verantwortung der Verbundorganisation aufgeteilt und weitergereicht werden. Es sind dabei ausschließlich Fahrgelder aufzuführen, die für Leistungen im Land Baden-Württemberg vereinnahmt wurden. Dazu gehören auch Fahrgeldanteile von Übergangs- oder Dachtarifen (u.a. FANTA 5, der 3er-Tarif, Anschlussmobilität BW-Tarif, CityTicket), touristische Verbundangebote (u.a. KONUS) und Kombitickets, die über den Verbund abgerechnet werden.

Die Prognose dieses Schadens erfolgt durch die **Verbundorganisation** auf Basis der zum Beantragungszeitpunkt aktuellsten Verkaufsdaten.

Punkt 5.4.1.1 Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2021 (Punkt 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) definiert die Berechnungsmethodik.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Mindereinnahmen aus seinem Haustarif. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Verkehrsunternehmen, die unter die Regelungen der Richtlinie fallen aber ausschließlich Haustarife anwenden, bestimmen eine Verbundorganisation zur administrativen Abwicklung der Billigkeitsleistungen. Für die Höhe des beantragten Schadens aus Haustarif ist in vollem Umfang der Antragsteller verantwortlich.

Werden die Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht (kein Ansatz von Schäden in einem anderen Antrag)?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Haustarif Januar bis Dezember 2021 (B1) |  |

**Hinweis:**

Grundlage ist hierbei der im Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert für die hochgerechnete tatsächliche Fahrgeldeinnahme 2021. Es gelten die für 3.1 dargestellten Hinweise sinngemäß für den Haustarif. Die Herleitung der Mindereinnahme ist in Anlehnung an Anlage 3 –Anhang 1 dem Antrag anzufügen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX**

Die Schäden gemäß 5.4.2.3 sind für Antragsteller, die mehrere Anträge über mehrere Verbünde stellen, jeweils einzeln anzusetzen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Mindereinnahme **Verbund** (A1) |  |
| Mindereinnahme **Haustarif** (B1) |  |
| Summe Mindereinnahmen Verbund und Haustarif (C1)=(A1)+(B1) |  |
| Vomhundertsatz SGB IX 2019 (C2) in % |  |
| Schaden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX (C3)=(C1)\*(C2) |  |

**Hinweis:**

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Vomhundertsatz für das Jahr 2021 nicht bekannt ist, setzt die Schadensbemessung hilfsweise auf der Annahme auf, der vom Unternehmen für das Jahr 2019 angesetzte Vomhundertsatz bleibt unverändert.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller entstehen Schäden gemäß 5.4.2.4 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Dem Antragsteller entstehen Schäden in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (D1) |  |

**Hinweis:**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 ist durch den Antragsteller zu prognostizieren.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

Dem Antragsteller entstehen Schäden gemäß 5.4.2.1 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Dem Antragsteller entstehen Schäden in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| 1. Name ÖDLA, Aufgabenträger *(z.B. Verkehrsvertrag Linienbündel Altes Mühltal, Landkreis Falkenstein)* |  |
| Erwartete Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021 |  |
| Tatsächliche Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021 |  |
| Differenz |  |
| 2) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 3) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 4) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 5) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 6) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Summe (E1) |  |

**Hinweis**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 ist durch den Antragsteller zu prognostizieren. Der auf das Land Baden-Württemberg anfallende Anteil eines ländergrenzenübergreifenden Verkehres ergibt sich im Verhältnis der Zug- bzw. Nutzwagenkilometer in Baden-Württemberg zur Summe der Zug- bzw. Nutzwagenkilometer im gesamten Verkehr. Im Einvernehmen mit den beteiligten Bewilligungsbehörden können alternative Aufteilungen vorgenommen werden. Der erwartete Umsatz aus dem ÖDLA für 2021 entspricht dem Umsatz aus einem ungekürzten Leistungsangebot. Der anzusetzende tatsächliche Umsatz ÖDLA 2021 basiert auf dem unter Coronabedingungen bestellten Fahrplan des Aufgabenträgers. Ihm sind auch Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen zuzusetzen bzw. abzuziehen. Diese Umsatzverluste können nur geltend gemacht werden, soweit der zuständige Aufgabenträger diese Einsparungen in seinem Antrag angesetzt hat.

1. **Ersparte Aufwendungen**

Der Antragsteller vermied und ersparte Aufwendungen gemäß 5.4.2.5. Diese Minderaufwendungen sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Minderaufwendungen in dem vorliegenden Antrag vollständig dargestellt?

Ja

Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

weitergereichten Antrag

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (F1) |  |
| Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen (F2) |  |
| eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (F3) |  |
| Energie und Kraftstoffeinsparungen (F4) |  |
| Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (F5) |  |
| Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (F6) |  |
| Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (F7)  **Bitte anderweitige Stellen hier eintragen:**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Weitere Ersparnisse (F8) |  |
| Summe (F9)=(F1)+(F2)+(F3)+(F4)+(F5)+(F6)+(F7)+(F8) |  |

**Hinweis**

Die Einsparungen und Minderaufwendungen sind die Differenz zwischen dem Aufwand zur Produktion eines ungekürzten Leistungsumfangs im Zeitraum Januar bis Dezember 2021 und den tatsächlich geleisteten Aufwendungen im gleichen Zeitraum. Bei den Personalkosten sind auch die Aufwandsreduzierungen durch Überstundenabbau anzusetzen.

1. **Saldo Schaden und Minderaufwendungen**

Der anzusetzende Saldo aus Schäden und Minderaufwendungen beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Schaden aus Mindereinahmen Verbund (A1) |  |
| Schaden aus Mindereinnahmen Haustarif (B1) |  |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX (C3) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (D1) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (E1) |  |
| Ersparte Aufwendungen (F9) |  |
| **Saldo (G1) = (A1)+(B1)+(C3)+(D1)+(E1)-(F9)** |  |

Der Saldo ist der ausgleichsfähige Schaden.

1. **Erklärungen des Antragstellers**

Ich/Wir erkläre(n), dass die vorstehenden Angaben des Antrags sowie hierzu beigefügte Anlagen vollständig und soweit es Prognosen zulassen richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Insbesondere sind folgende subventionserhebliche Tatsachen vom Empfänger unaufgefordert mitzuteilen:

* wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen
* sich herausstellt, dass der Zweck der Billigkeitsleistung nicht oder mit der Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist
* ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird
* der Betrieb stillgelegt bzw. aufgegeben wird oder der Empfänger dies beabsichtigt

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung der Billigkeitsleistung entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hiermit beantragten Billigkeitsleistungen oder sonstige Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier beantragten Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Inanspruchnahme solcher Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen sind.

Ich/Wir versichere/n, dass gegen mein Unternehmen keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet wurde, der mein Unternehmen nicht nachgekommen ist.

Ich/Wir versichere/n, dass mein/unser Unternehmen am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung war.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, nach Bewilligung der Billigkeitsleistung etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Verwaltung der Billigkeitsleistung vom VM oder beauftragter Dritter verarbeitet werden. Ebenfalls nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten an die am Bewilligungsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden.

Soweit das VM für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen übermittelt bekommt, werden bei Anmeldung und Antragstellung sowohl das VM als auch die anderen Stellen von mir/uns von behördlichen Geheimhaltungspflichten entbunden und von mir/uns ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation alle Zahlungen treuhändisch entgegennimmt und an den Antragsteller weiterreicht. Der Antragsteller ist ebenfalls verpflichtet, überzahlte Beträge über die Verbundorganisation an das Land Baden-Württemberg zurückzuzahlen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation Empfänger der entsprechenden Bescheide wird.

Ich/Wir stimmen zu, dass die Verbundorganisation die Angaben zu Mindereinnahmen aus allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen unter Hilfenahme des zuständigen Aufgabenträgers prüfen kann.

Im Zuge der Schlussabrechnung wird ein Schlussbescheid erteilt. Durch diesen Schlussbescheid kann die Summe sowohl in Teilen zurückgefordert werden als auch nachträglich aufgestockt. Insofern ist der im November 2021 beantragte Schadensausgleich nicht maßgeblich für die letztendlich gewährte Auszahlungssumme.

Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Antragsteller erklärt den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Bescheid

**Kleinbeihilferegelung 2020**

Eine Ausgleichsgewährung kann nach der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. Februar 2021) gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für das gesamte Unternehmen den Gesamtnennbetrag von 1 800 000 Euro nicht übersteigt. Bereits gewährte oder beantragte Kleinbeihilfen sind u.a. Förderung Einbau Trennscheiben Bus, Stabilisierungshilfe Bustouristik oder Corona Überbrückungshilfen.

Alternativ zur Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann eine Ausgleichs-gewährung auch auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt werden. Es sind die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen und die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 darf für das gesamte Unternehmen den Höchstbetrag von 10.000.000 Euro nicht übersteigen. Das Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Fixkostenhilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antragsteller wird von der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

**Gebrauch machen**

Nachfolgend sind sämtliche Beihilfen nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 aufzuführen, welche beantragt bzw. in jeglicher Form schon erhalten wurden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Beihilfegeber | Förderprogramm / Bewilligungsdatum | Beihilfesumme lt. Bewilligungsbescheid |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  | **Gesamtbetrag** |  |

Ort, Datum Unterschrift / Stempel